

Hallenbenutzungsordnung für die Nutzung der Sporthallen der Gemeinde Velen vom 06.05.1997

§ 1

Allgemeines

Die nachstehende Hallenbenutzungsordnung gilt für die Sporthallen an der *Paulusschule Ramsdorf* und der *Walburgisschule Ramsdorf*, an der *Andreas-Schule Velen* und der *Realschule Velen/Ramsdorf* sowie für die Sporthalle mit Mehrzwecknutzung an der Ramsdorfer Straße 23.

§ 2

Einrichtungen

Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Hallenordnung sind die Gegenstände, die in den Sporthallen vorhanden sind und dem Hallenbetrieb unmittelbar (z. B. Turngeräte oder Bälle) oder mittelbar (z. B. Wascheinrichtungen, Bänke) dienen.

§ 3

Benutzer

1. Benutzer im Sinne dieser Hallenordnung sind Personen oder Personenvereinigungen (auch Schulen), die in den Sporthallen selbst Sport betreiben, oder als Veranstalter bei sonstigen Veranstaltungen auftreten.
2. Besucher im Sinne dieser Hallenordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Veranstaltungen teilnehmen, ohne selbst Benutzer im Sinne von Abs. 1 oder Veranstalter zu sein.
3. Für die Benutzung der Sporthallen wird jeweils ein Benutzungsplan aufgestellt, der die Benutzung für den Trainingsbetrieb der Sporttreibenden regelt. Die **Wochenenden** bleiben vorrangig für Meisterschaftsspiele bzw. sonstige Veranstaltungen, insbesondere kultureller Art, reserviert. Heimische Vereine und Organisationen haben grundsätzlich Vorrang vor auswärtigen Vereinen und Organisationen.
4. Die Benutzungszeiten bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Belegungspläne. Die Halle darf nicht vor der in den Belegungsplänen bzw. der in der Einzelgenehmigung genannten Zeit betreten werden und muss bis zum Ende der angegebenen Zeit verlassen werden.

§ 4

Erlaubnis zur Nutzung

Die generelle Erlaubnis zur Nutzung der Sporthalle gilt durch die Belegungspläne als erteilt.

Für Einzelveranstaltungen von Vereinen bzw. sonstigen öffentlichen Institutionen sowie sämtliche Sportveranstaltungen sind **Einzelgenehmigungen** beim Sportamt der Gemeinde Velen wenigstens 12 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.

Einzelveranstaltungen mit **privatem Charakter** sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Die für Einzelveranstaltungen erteilten Erlaubnisse können Auflagen und Bedingungen enthalten. Alle rechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Veranstaltungsstättenverordnung sind dabei zu beachten.

Für alle Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen gilt das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung.

Bei öffentlichen Veranstaltungen ist insbesondere das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten. Als öffentlich gelten Veranstaltungen, zu denen außer dem Veranstalter (einschließlich dessen Mitglieder) andere Personen Zutritt haben.

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus den überlassenen Räumen und Einrichtungsgegenständen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

Die Beauftragten der Gemeinde Velen haben jederzeit im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung als Hausherr kostenlos Zutritt zu allen Veranstaltungen.

§ 5

Benutzungsbeschränkungen

Die Benutzungspläne werden außer Kraft gesetzt, wenn dies

- a) zur Abhaltung von Einzelveranstaltungen (§ 3 Nr. 3),
- b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten, oder
- c) zur Schonung der Anlagen

erforderlich ist.

Ein Entschädigungsanspruch entsteht nicht.

Die Besucherzahl bei Großveranstaltungen kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden. Die aushängenden Bestuhlungspläne sind verbindlich für die Bestuhlung der Räumlichkeiten, Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Velen.

§ 6

Unterhaltungsarbeiten während der Benutzungsdauer

Die Benutzer haben notwendige Arbeiten an den Sportanlagen oder Geräten während der Benutzungsdauer ohne Entschädigungsanspruch zu dulden.

§ 7

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden; insbesondere wenn

der Benutzer gegen die Hallenordnung oder gegen Anordnungen der gemeindlichen Beauftragten verstoßen hat,

hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass zwischen der in der Benutzungserlaubnis bezeichneten und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen festzustellen sind oder sich ergeben werden,

das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig entrichtet wird,

der Nachweis einer erforderlichen Anmeldung und etwaigen Genehmigung auf Verlangen nicht vorgelegt wird,

der Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nicht nachgewiesen wird,

durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,

durch höhere Gewalt die Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 8

Veränderungen in und an der Sport- und Mehrzweckhalle sowie die Einbringung von Einrichtungsgegenständen

Der Benutzer darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Velen in die genutzten Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Gemeinde Velen keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf die Gefahr des Benutzers. Theken dürfen in den Hallenbereichen nicht aufgestellt werden.

Der Benutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungen dem Beauftragten der Gemeinde in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung ausdrücklich vereinbart wurde.

Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach und werden nachfolgende Veranstaltungen dadurch behindert, ist die Gemeinde Velen berechtigt, kostenpflichtig für den Benutzer diese Gegenstände entfernen zu lassen.

Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare oder mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.

Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

Nägeln, Haken, Stifte etc. dürfen nicht in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände usw. eingeschlagen werden. Zur Befestigung von Dekorationen sind die dafür vorgesehenen Befestigungspunkte zu benutzen.

Begehbare bewegliche Einrichtungen, z. B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Boden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.

Alle hängenden Teile müssen ausreichend gegen Herabfallen gesichert werden. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich aufgehängt oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.

§ 9

Übungsleiter, Kassen- und sonstiges Kontrollpersonal, Sanitäts- und Feuerwache

Alle Hallenbenutzer haben der Gemeinde Velen einen volljährigen verantwortlichen Gruppenleiter und einen Stellvertreter zu benennen, bei Sportveranstaltungen muss darunter ein Übungsleiter sein.

Der Übungsleiter bzw. Verantwortliche, der für die Beachtung dieser Hallenordnung zuständig ist, hat die Halle als erster zu betreten und darf sie als letzter erst dann verlassen, nachdem er sich von den ordnungsgemäßen Aufräumarbeiten sowohl der Halle als auch der Nebenräume überzeugt hat.

Zur Bestätigung liegt in der Halle ein Kontrollbuch aus, in das die vorgesehenen Eintragungen sowie Mängel und besondere Vorkommnisse einzutragen sind.

Der Übungsleiter bzw. Verantwortliche überwacht das sorgfältige Verschließen aller Wasserentnahmestellen und sorgt für Ordnung in den Sporthallen.

Der Verantwortliche trägt während der Hallenbenutzung die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf. Er hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen und laufend zu überwachen.

Des Weiteren muss er sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Die Mängel sind dem Hallenwart oder dem Beauftragten der Gemeinde Velen unverzüglich mitzuteilen.

Falls notwendig, stellt der Benutzer das Kassen- und sonstige Kontrollpersonal sowie, falls erforderlich, eine Sanitäts- und Feuerwache.

§ 10

Regieraum und Bedienung der technischen Anlagen

Der Zutritt zum Regieraum sowie die Bedienung sämtlicher technischer Anlagen darf nur mit dem Einverständnis einer von der Gemeinde Velen autorisierten Person erfolgen.

§ 11

Benutzung der sonstigen Einrichtungen

Vor der Benutzung der Einrichtungen hat eine Einweisung durch den Hallenwart zu erfolgen. Nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltungen ist der Mehrzweckraum, die Küche und das Inventar in ordnungsgemäßem Zustand und gereinigt an den Hallenwart oder den Beauftragten der Gemeinde Velen zu übergeben. Dieser hat die Aufgabe, die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Inventars und der Einrichtungen zu überprüfen und eventuelle Schäden festzustellen.

Bei sämtlichen Veranstaltungen ist **Mehrweggeschirr oder kompostierbares Einweggeschirr und -besteck** zu benutzen. Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände gelten die in dieser Benutzungsordnung vorgesehenen Vorschriften über die Haftung.

§ 12

Schließung der Mehrzweckhalle

Der Spiel- und Übungsbetrieb ist während der Übungszeiten so rechtzeitig einzustellen, dass sich der Wechsel zwischen den Benutzungsberechtigten reibungslos vollzieht. Die Umkleideräume müssen innerhalb von 30 Minuten nach Schluss des Übungsbetriebes geräumt sein.

Der Benutzer hat die Sporthalle unverzüglich freizumachen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist.

Der Benutzer haftet für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Schäden.

§ 13

Sperrzeit

Für alle öffentlichen Veranstaltungen ist die Sperrzeit grundsätzlich einzuhalten. Sofern diese Veranstaltungen die Sperrzeit überschreiten, hat der jeweilige Benutzer beim Ordnungsamt der Gemeinde Velen zuvor die Genehmigung zur Aufhebung oder Verkürzung der Sperrzeit einzuholen. Gleiches gilt auch für die nach dem Gaststättengesetz erforderlichen Erlaubnisse.

§ 14

Verhalten der Benutzer und Besucher

Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Sporthallen so zu verhalten, dass

- a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
- b) die Hallen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.

Das Betreten der Hallen ist nur im Beisein des Verantwortlichen bzw. eines Stellvertreters gestattet.

Schulklassen dürfen die Hallen nur unter Aufsicht einer Lehrperson benutzen.

Das **Rauchen** ist in den Sporthallen einschließlich der Nebenräume generell nicht gestattet. Bei Einzelveranstaltungen kann in dem Mehrzweckraum der Sporthalle mit Mehrzwecknutzung am Rathaus das Rauchen zugelassen werden.

Die Mitnahme von Tieren in die Sporthallen ist nicht zulässig.

Benötigte Geräte dürfen beim Transport nicht geschleift werden. Für den Transport sind die entsprechenden Transportvorrichtungen mit Rädern zu benutzen.

Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.

Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in den dafür bestimmten Behältnissen aufzubewahren.

Die Spielfläche darf zur Sportausübung nur mit nichtfärbenden Sportschuhen, die nicht als Straßenschuhe benutzt werden, betreten werden.

Es wird grundsätzlich erwartet, dass der Veranstalter für die beantragte Veranstaltung die Bestuhlung usw. unter Anleitung des Hallenwartes vornimmt; gleiches gilt für den Abbau. Die verbindlich geltenden Bestuhlungspläne sind zu beachten (§ 5)

Nur im **Ausnahmefall** ist der **Einsatz von Gemeindearbeitern** möglich. Für den Einsatz von Gemeindearbeitern bei Veranstaltungen werden dem Veranstalter die gesamten Lohn- und Sachkosten in Rechnung gestellt.

§ 15

Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Das Einstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern ist in den Sporthallen nicht gestattet.

§ 16

Gewerbeausübung

Der Verkauf von Waren aller Art und das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Velen erlaubt.

Gewerbliche Veranstaltungen mit Ausgabe von Getränken, Speisen u. ä. dürfen nur unter Einschaltung eines örtlichen Wirtes durchgeführt werden.

§ 17

Werbung

Das Anbringen von Werbung ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 18

Benutzungsentgelt

Die für die Inanspruchnahme der Sporthallen zu zahlenden Benutzungsentgelte werden in einer besonderen Entgeltordnung festgesetzt.

Das festgesetzte Entgelt ist spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ohne Abzug zu zahlen.

Der Gemeinde Velen ist spätestens 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen, wenn angemeldete Veranstaltungen nicht durchgeführt werden.

Sollte bei nicht **rechtzeitig abgemeldeten** Veranstaltungen eine anderweitige Vergabe nicht mehr möglich sein, werden die entstandenen Kosten bis maximal 50% der Nutzungsentgelte nach § 5 der Entgeltordnung für die Benutzung der angemeldeten Räume und Einrichtungen fällig.

Der Hallenwart ist nicht berechtigt, Benutzungsentgelte nach der Entgeltordnung anzunehmen.

§ 19

Sonstiges

Bei Musikaufführungen sind die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes vom Veranstalter zu beachten.

Der Veranstalter ist verpflichtet, einen entsprechenden Antrag für die Erteilung der Befugnisse zur Inanspruchnahme der Rechte bei der Gesellschaft für musikalische Aufführung und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Aachener Straße 164, 40223 Düsseldorf, einzuholen und die Aufführungstantiemen an die GEMA zu zahlen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist eine Haftung der Gemeinde Velen ausgeschlossen.

§ 20

Hausrecht

Der Hallenwart hat das Recht und die Pflicht, jederzeit die Beachtung der Ordnung zu überprüfen. Den Anforderungen des Hallenwartes ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung kann dem Einzelnen, der Gruppe oder dem ganzen Verein zeitweilig oder dauernd das Betreten der Halle untersagt werden. Das sofortige Verlassen der Sporthallen kann vom Hallenwart angeordnet werden.

Die Rechte des vorgenannten Absatzes stehen auch den Beauftragten der Gemeinde Velen zu.

§ 21

Haftung

Die Gemeinde Velen übergibt die Räume und Einrichtungen dem Benutzer im ordnungsgemäßen Zustand, wovon er sich bei der Übergabe zu überzeugen hat.

Sind bis zum Beginn des Trainingsbetriebes sowie anderer Veranstaltungen vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Räume und Einrichtungen als vom Benutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde Velen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch ihn, durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch Besucher bzw. Gäste aus Anlass der Benutzung verursacht werden.

Bei Einrichtungsgegenständen wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.

Der Benutzer hat auf Verlangen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung rechtzeitig nachzuweisen mit der Maßgabe, dass ein Rückgriff des Versicherers gegen die Gemeinde Velen und ihre Bedienstete ausgeschlossen ist.

Die Gemeinde Velen und ihre Bediensteten haften nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge und sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.

Die Gemeinde Velen haftet lediglich für Schäden, die auf eine ihr zurechenbare Beschaffenheit der Räume und des Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind (Verkehrssicherungspflicht).

Der Benutzer stellt die Gemeinde Velen sowie ihre Bediensteten von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume frei, die diese mittelbar oder unmittelbar gegen die Gemeinde Velen oder einen ihrer Bediensteten geltend machen.

§ 22

Inkrafttreten

Die Hallenordnung für die Benutzung der Sporthallen der Gemeinde Velen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 06.05.1997

GEMEINDE VELEN

Ralf Groß-Holtick
Bürgermeister